

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 24

413

31. Dezember 2001

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	413	<i>kirchengemeinderats der Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen</i>	425
<i>Kirchliche Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im ständigen Dienst</i>	418	<i>Kirchliche Verordnung zur Erprobung der Bildung beschließender Parochieausschüsse in der Kirchengemeinde Aalen</i>	426
<i>Kirchliche Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerrinnen im unständigen Dienst im Pfarramt</i>	420	<i>Kirchliche Verordnung zur Bildung zweier kirchlicher Vereine innerhalb der Kirchengemeinde Vöhringen zur Förderung der Jugendarbeit und Posaunenarbeit</i>	427
<i>Kirchliche Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerrinnen im Vorbereitungsdienst</i>	421	<i>Einberufung der 13. Landessynode</i>	428
<i>Kirchliche Verordnung zur Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanats im Kirchenbezirk Ravensburg durch zwei Dekaninnen oder Dekane und die Schuldekanin oder den Schuldekan</i>	423	<i>Durchschnittliche Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz</i>	429
<i>Kirchliche Verordnung zur Erprobung einer veränderten Zusammensetzung des Gesamt-</i>		<i>Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen</i>	429
		<i>Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 2001</i>	433
		<i>Dienstnachrichten</i>	434
		<i>Entscheidungen – Leitsätze des Landeskirchen-</i>	
		<i>ausschusses in Beschwerdesachen</i>	435

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 20. November 2001 AZ 21.00-1 Nr. 211

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 23 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403), verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch kirchliche Verordnung

vom 27. März 2001 (Abl. 59 S. 265), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

§ 3

Wird für die Zeit bis zum nächsten Freiwerden einer in der Anlage genannten Pfarrstelle mit dieser geschäftsordnungsmäßig die Wahrnehmung des Dienstauftrages einer anderen Stelle verbunden, findet für diese Zeit eine Einschränkung des Dienstauftrags der in der Anlage genannten Pfarrstelle nicht statt. Diese Verbindung ist bei besetzten Pfarrstellen nur mit Einverständnis des Stelleninhabers möglich.

2. §§ 3 bis 5 werden §§ 4 bis 6.
3. Die Anlage zur Verordnung erhält folgende Fassung:

Anlage**Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag sind:**

Kirchenbezirk	Pfarrstelle	Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags
Aalen	Aalen Peter und Paul	50%
Aalen	Ellwangen IV	50%
Aalen	Gemeindefonderpfarrstelle Aalen KH-Pfarrstelle	50%
Aalen	Lauterburg	75%
Aalen	Schweindorf	75%
Aalen	Trochtelfingen	75%
Aalen	Wasseralfingen II	50%
Backnang	Allmersbach im Tal II	50%
Backnang	Grab	75%
Backnang	Krankenhauspfarrstelle Backnang	75%
Backnang	Oppenweiler II	50%
Backnang	Sulzbach an der Murr II	50%
Bad Cannstatt	Jugendpfarrstelle Bad Cannstatt	50%
Bad Cannstatt	Krankenhauspfarrstelle I Bad Cannstatt	50%
Bad Cannstatt	Bad Cannstatt Steinhaldenfeldkirche	75%
Bad Cannstatt	Gemeindefonderpfarrstelle Bad Cannstatt Jugend	50%
Bad Cannstatt	Rotenberg	50%
Bad Cannstatt	Untertürkheim Stadtkirche	75%
Bad Cannstatt	Untertürkheim Wallmerkirche	50%
Bad Cannstatt	Wangen Ost	50%
Bad Urach	Reicheneck	50%
Balingen	Bisingen II	50%
Balingen	Krankenhauspfarrstelle Ebingen	75%
Balingen	Straßberg	75%
Balingen	Täbingen	75%
Balingen	Onstmettingen II	75%
Balingen	Winterlingen II	50%
Bernhausen	Krankenhauspfarrstelle Bonlanden	50%
Bernhausen	Petruskirche	75%
Bernhausen	Echterdingen III	50%
Bernhausen	Krankenhauspfarrstelle Ruit	75%
Bernhausen	Nellingen-Parksiedlung II	50%
Bernhausen	Neuhausen auf den Fildern II	50%
Bernhausen	Plattenhardt II	75%
Bernhausen	Ruit II	75%
Bernhausen	Sielmingen II	50%
Besigheim	Besigheim III	50%
Besigheim	Bissingen Martin-Luther-Kirche	75%
Besigheim	Kleiningersheim	75%
Biberach	Bad Saulgau II	75%
Biberach	Bad Saulgau III	50%
Biberach	Biberach Friedenskirche II	75%
Biberach	Riedlingen Ost	75%
Blaubeuren	Allmendingen	50%
Blaubeuren	Wippingen	75%
Blaufelden	Beimbach	50%
Blaufelden	Gaggstatt	75%
Blaufelden	Unterregenbach	75%
Böblingen	Böblingen Christuskirche II	50%
Böblingen	Böblingen Martin-Luther-Kirche Ost	50%
Böblingen	Dagersheim II	50%
Böblingen	Döffingen II	50%
Böblingen	Ehningen II	50%

Böblingen	Holzgerlingen III	50%
Böblingen	Magstadt Südost	75%
Böblingen	Sindelfingen Johanneskirche Nord	50%
Böblingen	Weil im Schönbuch III	50%
Brackenheim	Nordheim II	50%
Brackenheim	Schwaigern II	75%
Calw	Aichelberg	75%
Calw	Möttlingen	75%
Crailsheim	Crailsheim Christusgemeinde Roter Buck	75%
Crailsheim	Crailsheim Johanneskirche IV	50%
Crailsheim	Goldbach	50%
Crailsheim	Hummelsweiler	50%
Crailsheim	Ingersheim	75%
Crailsheim	Oberspeltach	75%
Crailsheim	Triensbach	75%
Crailsheim	Weipertshofen	50%
Degerloch	Büsnau	75%
Degerloch	Degerloch Heilig-Geist-Kirche	50%
Degerloch	Gemeindefonderpfarrstelle Hohenheim	
	Hochschuleseelsorge	50%
Degerloch	Riedenberg – Wohnstift Augustinum	50%
Ditzingen	Ditzingen Ost	50%
Ditzingen	Gerlingen Matthäuskirche	75%
Ditzingen	Krankenhauspfarrstelle Gerlingen (Schillerhöhe)	50%
Ditzingen	Gerlingen Petruskirche III	50%
Ditzingen	Hemmingen Süd	50%
Ditzingen	Kallenberg	75%
Ditzingen	Markgröningen III	50%
Ditzingen	Münchingen II	50%
Esslingen	Aichwald II	75%
Esslingen	Aichwald III	75%
Esslingen	Berkheim II	75%
Esslingen	Deizisau II	50%
Esslingen	Denkendorf Auferstehungskirche II	50%
Esslingen	Esslingen Frauenkirche	75%
Esslingen	Esslingen Südkirche I	75%
Esslingen	Gemeindefonderpfarrstelle Esslingen	
	Hochschuleseelsorge	50%
Esslingen	Jugendpfarrstelle Esslingen	50%
Esslingen	Krankenhauspfarrstelle II Esslingen	50%
Esslingen	Mettingen II	50%
Esslingen	Oberesslingen Martinskirche II	75%
Esslingen	Reichenbach Siegenbergkirche	75%
Esslingen	Wernau II	50%
Freudenstadt	Göttelfingen II	50%
Freudenstadt	Röt	50%
Gaildorf	Ottendorf	50%
Geislingen a.d. Steige	Auendorf	50%
Geislingen a.d. Steige	Aufhausen	50%
Geislingen a.d. Steige	Donzdorf II	50%
Geislingen a.d. Steige	Geislingen Martinskirche West	50%
Geislingen a.d. Steige	Stubersheim	50%
Geislingen a.d. Steige	Türkheim	75%
Göppingen	Bezgenriet	75%
Göppingen	Eislingen Lutherkirche II	50%
Göppingen	Faurndau II	50%
Göppingen	Göppingen Martin-Luther-Kirche	75%
Göppingen	Göppingen Waldeckkirche	75%
Heidenheim	Bissingen ob Lontal	50%
Heidenheim	Gerstetten II	50%

Heidenheim	Mergelstetten II	50%
Heidenheim	Schnaitheim III	50%
Heidenheim	Steinheim am Albuch II	50%
Heilbronn	Böckingen Auferstehungskirche Schanz-Süd	50%
Heilbronn	Frankenbach II	50%
Heilbronn	Gemeindefonderpfarrstelle Heilbronn Jugend	50%
Heilbronn	Heilbronn Christuskirche Ost	50%
Heilbronn	Heilbronn Friedenskirche II	50%
Heilbronn	Heilbronn Kilianskirche Mitte	50%
Heilbronn	Heilbronn Nikolaikirche West	50%
Herrenberg	Bondorf II	50%
Herrenberg	Breitenholz	50%
Herrenberg	Herrenberg Süd-Haslach	50%
Herrenberg	Kuppington-Affstätt	50%
Kirchheim unter Teck	Brucken	50%
Kirchheim unter Teck	Dettingen unter Teck II	50%
Kirchheim unter Teck	Gutenberg	75%
Kirchheim unter Teck	Hepsisau	50%
Kirchheim unter Teck	Oberlenningen-Hochwang	50%
Kirchheim unter Teck	Ohmden	75%
Kirchheim unter Teck	Schopfloch	75%
Künzelsau	Döttingen	75%
Künzelsau	Hohebach	75%
Künzelsau	Hollenbach	75%
Künzelsau	Künzelsau III	75%
Leonberg	Krankenhauspfarrstelle Leonberg	75%
Leonberg	Leonberg Gartenstadtgemeindehaus	75%
Leonberg	Leonberg-Eltingen Stadtmitte	50%
Leonberg	Malmsheim II	50%
Leonberg	Weil der Stadt II	50%
Ludwigsburg	Kornwestheim Johanneskirche Nord	75%
Ludwigsburg	Kornwestheim Thomaskirche	75%
Ludwigsburg	Ludwigsburg Auferstehungskirche II	50%
Ludwigsburg	Neckarweihingen II	50%
Marbach a.N.	Benningen II	50%
Marbach a.N.	Marbach Christophorushaus	50%
Marbach a.N.	Oberstenfeld II	50%
Marbach a.N.	Winzerhausen	75%
Mühlacker	Iptingen	75%
Mühlacker	Mühlhausen an der Enz	75%
Mühlacker	Ötisheim II	50%
Münsingen	Ennabeuren	75%
Münsingen	Mundingen	75%
Münsingen	Münsingen Martinskirche III	75%
Nagold	Altensteig II	50%
Nagold	Berneck	50%
Neuenbürg	Calmbach II	75%
Neuenbürg	Krankenhauspfarrstelle Bad Wildbad	75%
Neuenstadt a.K.	Neckarsulm Martin-Luther-Kirche II	50%
Nürtingen	Altdorf	50%
Nürtingen	Altenriet	50%
Nürtingen	Oberboihingen II	50%
Nürtingen	Oberensingen/Hardt	50%
Nürtingen	Tischart	50%
Nürtingen	Wolfschlügen II	50%
Öhringen	Baumerlenbach	50%
Öhringen	Ohrnberg	50%
Ravensburg	Amtzell	75%
Ravensburg	Eriskirch	50%

Ravensburg	Gemeinodesonderpfarrstelle Ravensburg	
	Religionsunterricht	75%
Ravensburg	Meckenbeuren II	50%
Ravensburg	Oberteuringen	75%
Ravensburg	Tett nang II	75%
Reutlingen	Bronnweiler	50%
Reutlingen	Eningen unter Achalm II	50%
Reutlingen	Erpfingen	75%
Reutlingen	Gammertingen II	50%
Reutlingen	Gemeinodesonderpfarrstelle Reutlingen Jugend	50%
Reutlingen	Ohmenhausen II	50%
Reutlingen	Pfullingen Martinskirche Ost	50%
Reutlingen	Reutlingen Auferstehungskirche II	50%
Reutlingen	Reutlingen Hohbuch II	50%
Reutlingen	Reutlingen Jubilatekirche West	50%
Reutlingen	Rommelsbach II	50%
Reutlingen	Unterhausen II	50%
Reutlingen	Willmandingen	75%
Schorndorf	Alfdorf II	50%
Schorndorf	Krankenhauspfarrstelle Schorndorf	75%
Schorndorf	Oberberken	75%
Schorndorf	Oberndorf	50%
Schorndorf	Schorndorf Versöhnungskirche II	50%
Schorndorf	Welzheim III	75%
Schwäbisch Gmünd	Bartholomä	75%
Schwäbisch Gmünd	Mögglingen	50%
Schwäbisch Gmünd	Mutlangen	50%
Schwäbisch Gmünd	Ruppertshofen	75%
Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd Augustinuskirche Süd	50%
Schwäbisch Hall	Hessental II	50%
Schwäbisch Hall	Orlach	50%
Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall Katharinenkirche	50%
Schwäbisch Hall	Steinbach	75%
Stuttgart	Botnang III	75%
Stuttgart	Gablenberg Petruskirche Nord	75%
Stuttgart	Gemeinodesonderpfarrstelle Stuttgart Asyl	50%
Stuttgart	Gemeinodesonderpfarrstelle Stuttgart	
	Bildungsarbeit Hospitalhof	75%
Stuttgart	Gemeinodesonderpfarrstelle Stuttgart Diakonie	50%
Stuttgart	Gemeinodesonderpfarrstelle Stuttgart Jugend	50%
Stuttgart	Gemeinodesonderpfarrstelle Stuttgart Presse	
	und Öffentlichkeitsarbeit	75%
Stuttgart	Kaltental Thomaskirche II	75%
Stuttgart	Krankenhauspfarrstelle VI Stuttgart	50%
Stuttgart	Stuttgart Gedächtniskirche II	50%
Stuttgart	Stuttgart Haigstkirche	50%
Stuttgart	Stuttgart Hospitalkirche	50%
Stuttgart	Stuttgart Johanneskirche II	50%
Stuttgart	Stuttgart Lukaskirche II	50%
Stuttgart	Stuttgart Lutherhauskirche	50%
Stuttgart	Stuttgart Markuskirche II	50%
Stuttgart	Stuttgart Matthäuskirche II	50%
Stuttgart	Stuttgart Rosenbergkirche II	50%
Stuttgart	Stuttgart Stiftskirche I	50%
Sulz/Neckar	Empfingen	50%
Sulz/Neckar	Holzhausen	50%
Sulz/Neckar	Horb III	50%
Tübingen	Bodelshausen II	50%
Tübingen	Dettenhausen II	50%
Tübingen	Eckenweiler-Ergenzingen II	50%

Tübingen	Häslach	50%
Tübingen	Krankenhauspfarrstelle II Tübingen	75%
Tübingen	Pliezhausen-Dörmach II	50%
Tübingen	Tübingen Stephanuskirche II	75%
Tuttlingen	Aldingen II	50%
Tuttlingen	Mühlheim an der Donau II	50%
Tuttlingen	Wurmlingen Erlöserkirche	75%
Ulm	Ballendorf	75%
Ulm	Gemeindefonderpfarrstelle Ulm Jugend	50%
Ulm	Ulm Lukaskirche – Gemeindezentrum Arche	50%
Ulm	Ulm Martin-Luther-Kirche West	50%
Ulm	Ulm Münster Ost	75%
Ulm	Urspring	75%
Vaihingen an der Enz	Riet	75%
Waiblingen	Fellbach Pauluskirche Ost	75%
Waiblingen	Korb-Kleinheppach	75%
Weikersheim	Krankenhauspfarrstelle II Bad Mergentheim	75%
Weikersheim	Münster	50%
Weikersheim	Oberstetten	50%
Weikersheim	Pfitzingen	50%
Weikersheim	Vorbachzimmern	50%
Weinsberg	Gellmersbach	75%
Zuffenhausen	Feuerbach Stadtkirche II	50%
Zuffenhausen	Rot Ost	75%
Zuffenhausen	Stammheim II	75%
Zuffenhausen	Stammheim III	50%
Zuffenhausen	Weilimdorf Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde II	50%
Zuffenhausen	Weilimdorf Stephanuskirche II	75%
Zuffenhausen	Weilimdorf Wolfbuschkirche	75%
Zuffenhausen	Zazenhausen	50%
Zuffenhausen	Zuffenhausen Michaelskirche II	75%
Pfarrstelle Kirchliche/r Beauftragte/r beim Südwestfunk/Landesstudio Tübingen		50%

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Waren Pfarrstellen nach der Anlage zu dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2001 gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstellen bei der Einschränkung des Dienstauftrages im bisherigen Umfang, es sei denn, der Stelleninhaber stimmt einer Einschränkung zu.

Rupp

Kirchliche Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst

vom 20. November 2001 AZ 21.08 Nr. 2

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird aufgrund von § 45 b des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch

Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403), verordnet:

Nr. 1 Aufgaben der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung dient den in § 45 b Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz genannten Zielen. Sie soll insbesondere dazu beitragen, daß Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten der einzelnen Pfarrer und Pfarrerinnen klarer erkannt, erworbene Amtserfahrung bestätigt und etwaige Defizite nach Möglichkeit behoben werden. Die bei der Beurteilung zu führenden Gespräche sollen den zu beurteilenden Personen helfen, ihre

Gaben zu entfalten, vorhandene Lücken zu schließen und ggf. nicht zu behebbende Schwächen anzunehmen.

Nr. 2 Zuständigkeit

(1) Die Beurteilung erfolgt für die in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen durch das Dekanatamt (Dekan oder Dekanin und Schuldekan oder Schuldekanin). Dekane und Dekaninnen sowie Pfarrer und Pfarrerinnen, die mit dem Dekan oder der Dekanin in derselben Gemeinde Dienst tun, werden von dem zuständigen Prälaten oder der Prälatin beurteilt. Dasselbe gilt für Schuldekane und Schuldekaninnen.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerinnen mit Sonderaufträgen ist der dienstaufsichtsführende Pfarrer oder die dienstaufsichtsführende Pfarrerin (§ 45 Württ. Pfarrergesetz) oder der Dienststellenleiter bzw. die Dienststellenleiterin für die Beurteilung zuständig.

(3) Für beurlaubte oder freigestellte Pfarrer und Pfarrerinnen werden Sonderregelungen entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung getroffen.

Nr. 3 Regelbeurteilung, Anlaßbeurteilung

(1) Eignung, Befähigung und Leistung der Pfarrer und Pfarrerinnen sind regelmäßig alle vier Jahre – in der Regel zusammen mit einer Visitation – zu beurteilen. Ist die Beurteilung im Zusammenhang mit einer Visitation nicht möglich, fordert der Oberkirchenrat eine Beurteilung innerhalb von eineinhalb Jahren an. Dazu erstellt der Oberkirchenrat jährliche Übersichten, aus denen ersichtlich ist, wann und wer zum letzten Mal beurteilt worden und in den kommenden beiden Jahren zu beurteilen ist.

(2) Nach Vollendung des 55. Lebensjahrs kann im Einvernehmen zwischen der beurteilenden Person und dem Pfarrer oder der Pfarrerin von der Regelbeurteilung abgesehen werden.

(3) Außer den in Absatz 1 genannten Fällen können Pfarrer und Pfarrerinnen auch anlässlich eines Stellenwechsels oder der Übertragung von Aufgaben eines besonderen Amtes sowie bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen oder persönlichen Bedürfnisses beurteilt werden. Dazu fordert der Oberkirchenrat bei der nach Nr. 2 zuständigen Stelle die Beurteilung an.

Nr. 4 Vorbereitung des Beurteilungsgesprächs

(1) Vor dem Beurteilungsgespräch, zu dem die beurteilende Person einlädt, erstellt der Pfarrer oder die Pfarrerin einen Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit, die Arbeitsfelder und die Schwerpunkte seiner bzw. ihrer Arbeit. Dazu erhält die zu beurteilende Person

den Beurteilungsbogen für die Beschreibung des Dienstauftrags und die Darstellung der eigenen Erfahrungen und Perspektiven. Die beigelegten Raster und Handreichungen für die Regelbeurteilung sollen beachtet werden. Erfolgt die Beurteilung im Zusammenhang mit einer Visitation, so ist der Bericht zugleich der Visitationsbericht des Pfarrers oder der Pfarrerin.

(2) Erfolgt die Regelbeurteilung nicht im Zusammenhang mit einer Visitation, kann die beurteilende Person nach Erhalt des Berichts nach Absatz 1 Satz 1 ein Gespräch mit dem oder der gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder mit anderen Personen führen, die im jeweiligen Arbeitsbereich Leitungsverantwortung haben.

(3) Bei einer Anlaßbeurteilung können die in Absatz 2 vorgesehenen Gespräche unterbleiben.

Nr. 5 Beurteilungsgespräch

(1) Das Gespräch der beurteilenden Person findet, auch wenn mehrere beurteilende Personen zuständig sind (z. B. Dekan oder Dekanin und Schuldekan oder Schuldekanin) stets als Einzelgespräch der beurteilenden mit der zu beurteilenden Person statt. Grundlage des Gesprächs sind insbesondere die Unterlagen und Ergebnisse der Visitation oder der Bericht nach Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 und ggf. die Gesprächsergebnisse nach Nr. 4 Abs. 2 oder Abs. 3. Darüber hinaus kann der gesamte Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin Gegenstand des Gesprächs sein.

(2) Das Beurteilungsgespräch und die anschließende Beurteilung sollen sich insbesondere auf folgende Fähigkeiten und Bereiche erstrecken:

I. Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin:

1. Fähigkeit, das eigene bzw. gemeinsame Handeln theologisch zu reflektieren,
2. Wahrnehmungsfähigkeit,
3. Dialogfähigkeit,
4. kybernetische Fähigkeit,
5. rollenorientiertes Verhalten,
6. Fort- und Weiterbildung.

II. Person des Pfarrers oder der Pfarrerin:

1. Besondere Begabungen und Kenntnisse,
2. weitere Tätigkeiten und Ämter innerhalb und außerhalb des kirchlichen und diakonischen Dienstes,
3. gegebenenfalls persönliche und familiäre Situation und gesundheitliche Verhältnisse und Belastbarkeit.

(3) Die Beurteilungen sind in die dafür vom Oberkirchenrat herausgegebenen Beurteilungsbögen einzutragen.

Nr. 6
Beurteilungsergebnis und weiteres Verfahren

Jede für die Beurteilung zuständige Person erstellt ihre Beurteilung selbständig und gibt sie der außerdem zuständigen Person und der zu beurteilenden Person zur Unterschrift und mit der Aufforderung, ggf. eine abweichende Stellungnahme abzugeben. Vor der Abgabe der Beurteilung an die Prälatur zur Weiterleitung an den Oberkirchenrat ist, wenn eine der beteiligten Personen dies wünscht, ein gemeinsames Nachgespräch zur Klärung von Mißverständnissen und Meinungsverschiedenheiten zu führen.

Nr. 7
Beschwerde

(1) Hält der Pfarrer oder die Pfarrerin die Beurteilung für unzutreffend, so kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beurteilung Beschwerde beim Oberkirchenrat erhoben werden.

(2) Nach der Entscheidung des Oberkirchenrats oder sechs Monate nach Stellung des Antrags gemäß Absatz 1 kann der Pfarrer oder die Pfarrerin das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anrufen und geltend machen, er oder sie sei durch die Entscheidung des Oberkirchenrats oder infolge Unterlassung der Entscheidung in eigenen Rechten verletzt.

Nr. 8
Beurteilung Schwerbehinderter

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter sind die Richtlinien des Oberkirchenrats über die Fürsorge für schwerbehinderte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Nr. 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerrinnen im unständigen Dienst im Pfarramt

vom 20. November 2001 AZ 22.665 Nr. 17

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird aufgrund von § 45 b des Württ. Pfarrergesetzes

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403), verordnet:

Nr. 1
Aufgaben der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung der Pfarrer zur Anstellung (z. A.) und der Pfarrerrinnen zur Anstellung (z. A.) dient den in § 45 b Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz genannten Zielen.

Nr. 2
Zuständigkeit

(1) Die Beurteilung erfolgt für die in einer Gemeinde tätigen Pfarrer z. A. und Pfarrerrinnen z. A. durch das Dekanatamt (Dekan oder Dekanin und Schuldekan oder Schuldekanin). Der Dekan oder die Dekanin hört vor der Erstellung der Beurteilung den oder die mit der unmittelbaren Dienstaufsicht betrauten Pfarrer oder Pfarrerin oder, sofern es sich um eine Vakaturvertretung handelt, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kirchengemeinderats. Der Dekan oder die Dekanin kann außerdem in Abwesenheit des Pfarrers oder der Pfarrerin den Kirchengemeinderat hören.

(2) Für die Pfarrer z. A. und die Pfarrerrinnen z. A. mit Sonderaufträgen ist der dienstaufsichtsführende Pfarrer oder die dienstaufsichtsführende Pfarrerin (§ 45 Württ. Pfarrergesetz) bzw. der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin für die Beurteilung zuständig. Die Nummern 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Nr. 3
Vorlagetermin für die Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt in der Regel im zweiten Jahr nach der Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt. Im Zusammenhang mit der ersten Bewerbung auf eine ständige Stelle kann der Oberkirchenrat eine zweite Beurteilung anfordern. Auf Antrag des Pfarrers z. A. oder der Pfarrerin z. A. wird eine zweite Beurteilung erstellt.

Nr. 4
Beurteilungsgespräch

(1) Vor der Beurteilung findet ein Gespräch statt, an dem der zu beurteilende Pfarrer z. A. oder die zu beurteilende Pfarrerin z. A., der Dekan oder die Dekanin teilnehmen. Der Schuldekan oder die Schuldekanin sollen ebenfalls teilnehmen. Der Dekan oder die Dekanin setzt Zeit und Ort des Gesprächs fest.

(2) Gegenstand der Besprechung ist der gesamte Dienst des Pfarrers z. A. oder der Pfarrerin z. A.

(3) Grundlage für die Besprechung ist der vom Oberkirchenrat erstellte Beurteilungsbogen. Der Dekan oder die Dekanin sendet den übrigen Gesprächsteilnehmern, zusammen mit der Einladung, je ein Exemplar des Beurteilungsbogens.

(4) Das Beurteilungsgespräch und die anschließende Beurteilung sollen sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

I. Dienst des Pfarrers z. A. oder der Pfarrerin z. A.:

1. Fähigkeit das eigene bzw. gemeinsame Handeln theologisch zu reflektieren,
2. Wahrnehmungsfähigkeit,
3. Dialogfähigkeit,
4. kybernetische Fähigkeit,
5. rollenorientiertes Verhalten,
6. Fort- und Weiterbildung.

II. Person des Pfarrers z. A. oder der Pfarrerin z. A.:

1. besondere Begabungen und Kenntnisse,
2. weitere Tätigkeiten und Ämter innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes,
3. gegebenenfalls persönliche und familiäre Situation und gesundheitliche Verhältnisse und Belastbarkeit.

(5) Nach dem Beurteilungsgespräch erstellt der Dekan oder die Dekanin unter Benutzung des vom Oberkirchenrat herausgegebenen Beurteilungsbogens die Beurteilung. Er oder sie leitet diese dem Schuldekan oder der Schuldekanin zur Kenntnisnahme und ggf. zu einer abweichenden Stellungnahme zu. Die Beurteilung kann auch gemeinsam erfolgen. Der oder die Beurteilte kann danach innerhalb von drei Wochen zur Beurteilung und zur Stellungnahme des Schuldekans oder der Schuldekanin seinerseits bzw. ihrerseits Stellung nehmen.

Nr. 5

Beurteilungsergebnis

(1) Nach Ablauf der in Nr. 4 Abs. 5 genannten Frist leitet der Dekan oder die Dekanin die Unterlagen über den Prälaten oder die Prälatin dem Oberkirchenrat zu.

(2) Bestehen seitens des Dekans oder der Dekanin oder des Schuldekans oder der Schuldekanin keine Bedenken hinsichtlich der Eignung und Bewährung des Pfarrers z. A. oder der Pfarrerin z. A. für den Pfarrdienst und teilt der Oberkirchenrat diese Bewertung, so erhält der Pfarrer z. A. oder die Pfarrerin z. A. darüber eine Mitteilung.

(3) Bestehen beim Oberkirchenrat Bedenken im Hinblick auf die Bewährung oder die sonstige Eignung für den Pfarrdienst, so werden diese dem Pfarrer z. A. oder der Pfarrerin z. A. mitgeteilt; zugleich ergeht die La-

dung zu einem Gespräch. Bestehen weiterhin Bedenken, werden Verabredungen bezüglich Förderungsmaßnahmen getroffen. Nach Ablauf von in der Regel sechs Monaten wird der Pfarrer z. A. oder die Pfarrerin z. A. erneut zum Gespräch eingeladen. Nach dem Gespräch teilt der Oberkirchenrat den Beteiligten das Ergebnis der Beurteilung mit.

Nr. 6

Beurteilung Schwerbehinderter

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter sind die Richtlinien des Oberkirchenrats über die Fürsorge für schwerbehinderte kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Nr. 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Pfarrer z. A. und Pfarrerrinnen z. A., die vor dem 1. März 2002 in den unständigen Dienst im Pfarramt aufgenommen worden sind, findet die Verordnung des Oberkirchenrats über die dienstliche Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerrinnen im unständigen Dienst im Pfarramt vom 22. Dezember 1992 (Abl. 55 S. 369) Anwendung.

Rupp

Kirchliche Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerrinnen im Vorbereitungsdienst

vom 20. November 2001 AZ 22.64 Nr. 100

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird aufgrund von § 45 b des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403), verordnet:

Nr. 1

Aufgaben der Auswertung und der Beurteilung

Das Auswertungsverfahren und die dienstliche Beurteilung im Vorbereitungsdienst dienen den in § 45 b

Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz genannten Zielen. Die zu Beurteilenden sollen ermutigt werden, ihre Gaben zu entfalten und behebbare Defizite zu überwinden.

Nr. 2 Zuständigkeit

Die Beurteilung wird vom Dekanatamt (Dekan oder Dekanin und Schuldekan oder Schuldekanin) in Verbindung mit dem Ausbildungspfarrer oder der Ausbildungspfarrerin vorgenommen. Ist der Dekan oder die Dekanin zugleich Ausbildungspfarrer bzw. Ausbildungspfarrerin des zu beurteilenden Vikars oder der zu beurteilenden Vikarin, dann tritt an seine bzw. ihre Stelle der Stellvertreter oder die Stellvertreterin im Dekanatamt.

Die Zuständigkeit für die in dieser Verordnung vorgesehenen Zwischenauswertungen wird vom Dekanatamt an die Ausbildungspfarrer und Ausbildungspfarrinnen delegiert.

Nr. 3 Zwischenauswertungen

(1) Am Ende jeder Ausbildungsphase werden Zwischenauswertungen durchgeführt.

(2) Anhand der vom Oberkirchenrat herausgegebenen Auswertungsbögen und Arbeitshilfen werten Ausbildungspfarrer oder Ausbildungspfarrerin und Vikar oder Vikarin gemeinsam die zurückliegende Ausbildungsphase aus. Dabei stellt der Ausbildungspfarrer oder die Ausbildungspfarrerin fest, ob die in Nr. 4 Abs. 3 genannten Fähigkeiten vorhanden sind oder noch verbessert werden müssen und wo gegebenenfalls ein besonderer Förderungsbedarf besteht. Das Pfarrseminar erhält eine Abschrift des Zwischenauswertungsbogens.

(3) Ist nach Auffassung des Ausbildungspfarrers oder der Ausbildungspfarrerin die Versetzung des Vikars oder der Vikarin erforderlich, so verständigt er oder sie das Dekanatamt. Teilt dieses die Auffassung des Ausbildungspfarrers oder der Ausbildungspfarrerin, so verständigt es den Oberkirchenrat.

(4) Ergeben sich anlässlich einer Zwischenauswertung oder zu einem anderen Zeitpunkt während des Vorbereitungsdienstes schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Eignung für den Pfarrdienst, setzt der Dekan oder die Dekanin einen Termin für ein außerordentliches Beurteilungsgespräch fest, an dem auch der Schuldekan oder die Schuldekanin und der Ausbildungspfarrer oder die Ausbildungspfarrerin teilnehmen. Alle Beteiligten sind von den aufgetretenen Bedenken im voraus schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach diesem Gespräch stellt das Dekanatamt fest, ob die Zweifel bestehen bleiben, begründet die Auffassung und unterrichtet bei weiterhin bestehenden Zweifeln den Oberkirchenrat. Der Vikar oder die Vikarin

erhält davon schriftlich Kenntnis. Er oder sie kann gegenüber dem Oberkirchenrat dazu auf dem Dienstweg innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen. Der Oberkirchenrat entscheidet gemäß Nr. 6.

(5) Nach der Schlussbeurteilung werden die Zwischenauswertungsbögen (einschließlich aller Abschriften) vernichtet.

Nr. 4 Schlussbeurteilung

(1) In der Regel nach zwei Jahren im Vorbereitungsdienst findet eine Schlussbeurteilung statt, die ebenfalls anhand der vom Oberkirchenrat dafür herausgegebenen Auswertungs- und Beurteilungsbögen vorzunehmen ist.

(2) Vor dem Beurteilungsgespräch, zu dem das Dekanatamt alle Beteiligten einlädt, trägt der Vikar oder die Vikarin auf dem vom Oberkirchenrat dafür ausgegebenen Beurteilungsbogen für den Vorbereitungsdienst die Angaben zur Person, zur Beschreibung des Dienstauftrags und zur Beschreibung des Lernprozesses während des Vorbereitungsdienstes ein.

(3) Danach trägt der Ausbildungspfarrer oder die Ausbildungspfarrerin die Beurteilung in den Beurteilungsbogen ein. Gegenstand der Beurteilung sind folgende Qualifikationen:

1. Fähigkeit, das eigene bzw. gemeinsame Handeln theologisch zu reflektieren,
2. Wahrnehmungsfähigkeit,
3. Dialogfähigkeit,
4. kybernetische Fähigkeit,
5. rollenorientiertes Verhalten.

Der Beurteilung können Vorschläge für Schwerpunkte der Förderung im künftigen unständigen Dienst im Pfarramt angefügt werden.

(4) Vor der Beurteilung des Dekans oder der Dekanin und des Schuldekan oder der Schuldekanin lädt das Dekanatamt alle Beteiligten zu einem Gespräch ein. Gegenstand des Gesprächs ist der gesamte Dienst des Vikars oder der Vikarin, wobei insbesondere auf die in Absatz 3 genannten Gesichtspunkte zu achten ist.

Nr. 5 Beurteilungsergebnis und weiteres Verfahren

(1) Jede für die Beurteilung zuständige Person erstellt ihre Beurteilung selbständig, trägt sie in den Beurteilungsbogen ein und gibt sie der außerdem zuständigen Person und der zu beurteilenden Person zur Unterschrift und mit der Aufforderung, gegebenenfalls eine abweichende Stellungnahme abzugeben. Dekan oder Dekanin sowie Schuldekan oder Schuldekanin fügen ihrer Beurteilung nach Nr. 4 Abs. 3 auch eine Äuße-

rung darüber an, ob die zu beurteilende Person die persönliche Klarheit im Blick auf eine Berufung zum Dienst an Wort und Sakrament gewonnen hat, wie es im Ordinationsversprechen erwartet wird.

(2) Vor der Abgabe der Beurteilung an den Prälaten oder die Prälatin zur Weiterleitung an den Oberkirchenrat wird, wenn eine der beteiligten Personen dies wünscht, ein gemeinsames Nachgespräch zur Klärung von Missverständnissen und Meinungsverschiedenheiten geführt.

Nr. 6

Entscheidung des Oberkirchenrats

(1) Nach Eingang der Beurteilung (Nr. 5) beim Oberkirchenrat bestätigt dieser die Beurteilung, wenn keine Bedenken bestehen. Der Vikar oder die Vikarin erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

(2) Bestehen im Zusammenhang der Schlussbeurteilung (Nr. 5) oder zu einem anderen Zeitpunkt während des Vorbereitungsdienstes (Nr. 3 Absatz 4) Bedenken gegen die Eignung, so holt der Oberkirchenrat ein Votum bei der Leitung des Pfarrseminars ein. Nach Eingang der Stellungnahme hört der Oberkirchenrat den Vikar oder die Vikarin.

(3) Der Oberkirchenrat entscheidet nach Abschluss der II. Evang.-theol. Dienstprüfung, ob

- a) die Bedenken zurückgestellt werden können und die Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt vollzogen werden kann,
- b) der Vorbereitungsdienst nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Württ. Pfarrergesetz verlängert wird oder
- c) der Vikar oder die Vikarin nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes nicht in den unständigen Dienst im Pfarramt übernommen wird und aus dem Pfarrdienst ausscheidet (§ 72 Abs. 2 Satz 1 Württ. Pfarrergesetz).

(4) Wird der Vorbereitungsdienst verlängert, so fordert der Oberkirchenrat rechtzeitig vor Ablauf der Verlängerung eine weitere Schlussbeurteilung vom Dekanatamt an. Bestehen weiterhin Bedenken, so wird der Vikar oder die Vikarin nicht in den unständigen Dienst im Pfarramt übernommen und scheidet nach Ablauf der Verlängerungsfrist aus dem Pfarrdienst aus.

(5) Mitteilungen sowie andere Vorgänge im Zusammenhang mit der Schlussbeurteilung sowie die Schlussbeurteilung selbst werden zu den Personalakten genommen.

Nr. 7

Rechtsweg

Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Nr. 6 Abs. 3 kann der Vikar oder die Vikarin inner-

halb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erheben.

Nr. 8

Beurteilung Schwerbehinderter

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter sind die Richtlinien des Oberkirchenrats über die Fürsorge für schwerbehinderte kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Nr. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Vikare und Vikarinnen, die vor dem 1. März 2002 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, findet die Verordnung des Oberkirchenrats über die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst vom 24. August 1987 (Abl. 52 S. 412) Anwendung.

Rupp

Kirchliche Verordnung zur Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamts im Kirchenbezirk Ravensburg durch zwei Dekaninnen oder Dekane und die Schuldekanin oder den Schuldekan

vom 20. November 2001 AZ 15.00-2 Nr. 27

Gemäß § 3 Strukturprobungsgesetz (Abl. 58 S. 261) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Abweichung von kirchlichen Gesetzen

Im Kirchenbezirk Ravensburg werden die Aufgaben des Dekanatamts von zwei Dekaninnen oder Dekanen und der Schuldekanin oder dem Schuldekan wahrgenommen, um die ortsnahe Verantwortung zu stärken, zum wirksamen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel beizutragen und die Verwaltung zu vereinfachen. Hierzu wird nach § 2 Nrn. 2, 4 und 5 Strukturprobungsgesetz von §§ 34 und 25 Abs. 2 Satz 2 Pfarrergesetz, § 5 Abs. 3 und 5 Visitationsordnung, § 49 Abs. 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung und § 16 Abs. 1 Kirchenbezirksordnung abgewichen.

§ 2

Regelungen zur Einführung einer weiteren Dekanin
oder eines weiteren Dekans
im Kirchenbezirk Ravensburg

(1) Im Kirchenbezirk Ravensburg wird das Dekanatamt in Abweichung von § 34 Pfarrergesetz mit zwei Pfarrstellen verbunden, deren Inhaberinnen und Inhaber die dekanatamtlichen Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und der vom Oberkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung für das Dekanatamt arbeitsteilig wahrnehmen.

(2) Das Dekanatamt im Kirchenbezirk Ravensburg wird mit den Pfarrstellen Ravensburg Stadtmitte und Friedrichshafen Schloßkirche I verbunden.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle Friedrichshafen Schloßkirche I trägt abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 Pfarrergesetz die Dienstbezeichnung Codekanin oder Codekan.

(4) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

§ 3

Aufgaben der Visitation

(1) Die Aufgabe der Dekanin oder des Dekans bei der Visitation nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Pfarrergesetz und der Visitationsordnung wird von Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan zu gleichen Anteilen nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung (§ 6) wahrgenommen. Bei jeder Visitation hat eine oder einer von ihnen die Federführung. In Abweichung von § 5 Abs. 5 Visitationsordnung ziehen die Dekanin oder der Dekan und die Codekanin oder der Codekan, die die Federführung haben, die oder den jeweils anderen regelmäßig als sachkundige Beraterin oder sachkundigen Berater bei. Diese oder dieser nimmt nach Möglichkeit an der abschließenden Sitzung mit dem Kirchengemeinderat teil und kann dem Visitationsbericht eine eigene Stellungnahme beifügen. Die Beteiligung der Schuldekanin oder des Schuldekans bleibt unberührt.

(2) § 5 Abs. 3 Visitationsordnung gilt für die Kirchengemeinden von Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan.

§ 4

Aufgaben der Leitung und Organisation des
Kirchenbezirks

(1) Die Aufgaben des Dekanatamts bei der Leitung und Organisation des Kirchenbezirks nach § 34 Abs. 1 Pfarrergesetz und den Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung nimmt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung für das Dekanatamt, die Dekanin oder der Dekan in Ravensburg wahr.

(2) Die Codekanin oder der Codekan ist in Abweichung von § 16 Abs. 1 Kirchenbezirksordnung zusätzliches Mitglied im Kirchenbezirksausschuß.

§ 5

Aufgaben der Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen
und Pfarrer und der Aufsicht
über die Kirchengemeinde

(1) Die Aufgaben des Dekanatamts bei der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Aufsicht über die Kirchengemeinden nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Pfarrergesetz und § 49 Abs. 2 Satz 1 Kirchengemeindeordnung nimmt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung für das Dekanatamt, die Dekanin oder der Dekan in Ravensburg wahr.

(2) Der Dienstweg für den amtlichen Schriftverkehr der Kirchengemeinden und Pfarrerrinnen und Pfarrer mit dem Oberkirchenrat erfolgt über die Dekanin oder den Dekan in Ravensburg.

§ 6

Zusammenarbeit, Geschäftsordnung
für das Dekanatamt, Stellvertretung

(1) In einer Geschäftsordnung für das Dekanatamt legt der Oberkirchenrat die nähere Aufteilung der Aufgaben zwischen Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan fest. Insbesondere regelt er die Aufteilung der Aufgaben der Visitation nach § 3 Abs. 1.

(2) Im Einvernehmen mit Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan kann der Oberkirchenrat einzelne Aufgaben nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung in der Geschäftsordnung der Codekanin oder dem Codekan in Friedrichshafen übertragen, bei den Aufgaben nach § 4 nur im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß.

(3) In den Aufgabenbereichen nach §§ 3 und 5 vertreten sich die Dekanin oder der Dekan und die Codekanin oder der Codekan gegenseitig. Sie unterrichten und beraten sich regelmäßig über die wesentlichen dienstlichen Vorgänge. Die Geschäftsordnung kann hierzu Einzelheiten regeln.

(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Codekanin oder der Codekan sind bei Anhörungen durch den Oberkirchenrat zu beteiligen, insbesondere

- zur Änderung der Geschäftsordnung für die Pfarrämter,
- zur Änderung der Gottesdienstordnung einer Kirchengemeinde,
- zu Pfarrstellenbesetzungssachen, einschließlich der Fälle nach § 58 Abs. 2 Pfarrergesetz,
- zur Auflösung und Neubildung von Kirchengemeinden.

§ 7

Auswertung, Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Der Kirchenbezirk Ravensburg stellt eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmt diese mit dem Oberkirchenrat ab. Beschlüsse und Absprachen auf der Grundlage dieser Verordnung werden dem Oberkirchenrat mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber jährlich zum Stand der Erprobung zu berichten. Der Oberkirchenrat führt mit Dekanin oder Dekan, Codekanin oder Codekan und den verantwortlichen Gremien regelmäßig Auswertungsgespräche.

(2) Diese Verordnung tritt in Kraft, wenn die aufgrund des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Bildung zweier Dekanatsbezirke in einem Kirchenbezirk (Abl. 55 S. 23) durch Verordnung vom 31. März 1992 (Abl. 55 S. 75) im Kirchenbezirk Ravensburg gebildeten zwei Dekanatsbezirke wieder zu einem Dekanatsbezirk zusammenfallen.

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Rupp

Kirchliche Verordnung zur Erprobung einer veränderten Zusammensetzung des Gesamtkirchengemeinderats der Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen

vom 20. November 2001 AZ 30. Tuttlingen
Ges.Kgde Nr. 22

Gemäß § 3 Strukturprobungsgesetz (Abl. 58 S. 261) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Abweichung von der Kirchengemeindeordnung

Für die Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen wird aufgrund von § 2 Nr. 1 Strukturprobungsgesetz zugelassen, daß durch Ortssatzung von folgenden Bestimmungen abgewichen wird:

1. Von § 53 Abs. 1 Nr. 1 Kirchengemeindeordnung, soweit er vorschreibt, daß beide Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte einer an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinde Mitglied im verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat sein müssen.

2. Von § 53 Abs. 1 und Abs. 4 Kirchengemeindeordnung i. V. m. §§ 3 Abs. 3, 23 Abs. 1 und 56 Abs. 3 Satz 1, soweit sie vorschreiben, daß der verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat selbst seinen Vorsitzenden und die Mitglieder seiner beschließenden Ausschüsse wählt.

3. Von § 56 Abs. 5 und § 2 Abs. 4 Nr. 2 Diakoniegesetz, soweit sie vorschreiben, daß nur ein Viertel beziehungsweise ein Drittel der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse von außerhalb des verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats kommen dürfen.

Durch die Abweichungen soll die ehrenamtliche Mitarbeit gefördert und zum wirksamen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel beigetragen und die Verwaltung vereinfacht werden.

§ 2

Abweichende Regelungen

(1) Bei einer Abweichung nach § 1 Nr. 1 muß die Ortssatzung vorsehen, daß

1. mindestens eine oder einer der beiden Vorsitzenden der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinderäte Mitglied des verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats ist und diese sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten;

2. die Zahl der Nichttheologen die Zahl der Theologen im verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat überwiegt;

3. die Pfarrerinnen und Pfarrer der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden beratend an den Sitzungen des verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats teilnehmen können, wenn sie ihm nicht angehören.

(2) Im Fall einer Abweichung nach § 1 Nr. 2 muß die Ortssatzung vorsehen, daß die oder der gewählte Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats und die beschließenden Ausschüsse von der nach § 53 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung vorgesehenen Versammlung der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinderäte gewählt werden.

(3) Bei einer Abweichung nach § 1 Nr. 3 muß die Ortssatzung vorsehen, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder, die nach § 56 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung und nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 Diakoniegesetz aus der Mitte des Gesamtkirchengemeinderats gewählt werden müßten, statt dessen aus der Mitte der Versammlung der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinderäte nach § 53 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung gewählt werden und mindestens zur Hälfte dem verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat angehören müssen.

§ 3

Auswertung, Geltungsdauer, Inkrafttreten

(1) Die Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen stellt eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmt diese mit dem Oberkirchenrat ab. Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Verordnung ergehen, werden dem Oberkirchenrat mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre zum Stand der Erprobung zu berichten.

(2) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Erprobung der Bildung beschließender Parochieausschüsse in der Kirchengemeinde Aalen

vom 20. November 2001 AZ 30. Aalen Nr. 7

Gemäß § 3 Strukturprüfungsgesetz (Abl. 58 S. 261) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Abweichungen von der Kirchengemeindeordnung

Für die Kirchengemeinde Aalen wird aufgrund von § 2 Nr. 1 Strukturprüfungsgesetz zugelassen, daß durch Ortssatzung von folgenden Bestimmungen abgewichen wird:

1. Von §§ 15, 18 und 56 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung, soweit sie voraussetzen, daß der Kirchengemeinderat nur einzelne Aufgaben an beschließende Ausschüsse abgeben kann und keine generelle Zuständigkeit für weniger bedeutende Angelegenheiten und soweit sie voraussetzen, daß Ausschüsse nicht aufgrund ihrer Aufgabenstellung für besondere Teilgebiete der Kirchengemeinde nach örtlichen Gesichtspunkten zusammengesetzt werden können.

2. Von § 56 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung und § 2 Abs. 4 Nr. 2 Diakoniegesetz, soweit sie vorschreiben, daß nur ein Viertel bzw. ein Drittel der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse von außerhalb des Kirchengemeinderats kommen dürfen.

Durch die Regelung soll die ehrenamtliche Mitarbeit gefördert, die ortsnahe Verantwortung gestärkt und

zum wirksamen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel beigetragen und die Verwaltung vereinfacht werden.

§ 2

Regelungen für die Parochieausschüsse in der Kirchengemeinde Aalen

Bei einer Abweichung nach § 1 muß die Ortssatzung vorsehen, daß

1. in der Kirchengemeinde Aalen beschließende Ausschüsse gebildet werden können, denen die selbständige und dauernde Erledigung aller Aufgaben, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, im Bereich einer Parochie auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats übertragen werden,

2. Mitglieder der Parochieausschüsse nach Absatz 1 die in den Parochien wohnhaften Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte und die für die Parochie zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrer sind. Darüber hinaus ist vorzusehen, daß der Kirchengemeinderat weitere Mitglieder der Parochieausschüsse wählen kann, die nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sein müssen und deren Zahl die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder im Ausschuß nicht übersteigen darf.

§ 3

Auswertung, Geltungsdauer

(1) Die Kirchengemeinde Aalen stellt eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmt diese mit dem Oberkirchenrat ab. Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Verordnung ergehen, werden dem Oberkirchenrat mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre zum Stand der Erprobung zu berichten.

(2) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Bildung zweier kirchlicher Vereine innerhalb der Kirchengemeinde Vöhringen zur Förderung der Jugendarbeit und Posaunenarbeit

vom 20. November 2001 AZ 5. Vöhringen Nr. 10

Gemäß § 3 Strukturprobungsgesetz (Abl. 58 S. 261) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Gegenstand der Strukturprobung

- (1) In der Kirchengemeinde Vöhringen können durch Ortssatzung zwei Kirchengemeindevereine zur Förderung der Jugendarbeit und zur Förderung der Posaunenarbeit der Kirchengemeinde gebildet werden.
- (2) Die Kirchengemeindevereine sind mitgliederschaflich verfaßte, rechtlich unselbständige Werke der Kirchengemeinde, deren Mitglieder sich den jeweiligen Zweck des Vereins besonders zu eigen machen und dadurch dazu beitragen wollen, die Aufgabe der Kirchengemeinde in diesen Bereichen zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Posaunenchores und die Mitarbeiter des Jugendwerks wählen einen Vorstand. Sie stellen jeweils die Versammlung der Mitglieder im Sinne dieser Verordnung dar. Der Versammlung der Mitglieder und dem Vorstand werden durch die Ortssatzung Rechte im Blick auf die Gestaltung der Arbeit und die Mittelverwendung eingeräumt.
- (4) Durch die Bildung der Kirchengemeindevereine soll die ehrenamtliche Mitarbeit gefördert und die ortsnahe Verantwortung gestärkt werden.

§ 2

Abweichungen von kirchengesetzlichen Regelungen

Um die in § 1 genannten Ziele zu erreichen, kann in der Kirchengemeinde Vöhringen durch Ortssatzung aufgrund von § 2 Nr. 1 Strukturprobungsgesetz von §§ 15, 18 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung abgewichen werden.

§ 3

Inhalt der abweichenden Regelungen

- (1) Bei der Abweichung von kirchengesetzlichen Regelungen nach § 2 ist in der Ortssatzung der Kirchengemeinde Vöhringen zu bestimmen, daß die in den Vereinszielen beschriebenen Aufgaben statt durch den

Kirchengemeinderat oder einen beschließenden Ausschuß durch die Organe der Kirchengemeindevereine wahrgenommen werden. Vereinsziele sind:

a) für das

Evang. Jugendwerk Vöhringen:

„1. Aufgabe des „Evangelischen Jugendwerks Vöhringen“ ist die Wahrnehmung der Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Das Evang. Jugendwerk Vöhringen nimmt diese Aufgabe selbständig im Auftrag der Kirchengemeinde wahr.

2. Das besondere der Arbeit des Evang. Jugendwerks Vöhringen besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des Jesus von Nazareth, seinem Sühnetod am Kreuz und seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk Vöhringen die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

3. Das Evangelische Jugendwerk Vöhringen gehört dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Sulz und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg an. Darüber hinaus unterstützt das Evangelische Jugendwerk nach seinen Möglichkeiten die sonstige Arbeit der Kirchengemeinde.“

b) für den

Posaunenchor Vöhringen:

„1. Das besondere der Arbeit des Posaunenchores Vöhringen besteht in seinem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des Jesus von Nazareth, seinem Sühnetod am Kreuz und seiner Auferweckung durch Gott.

2. Dadurch ist für den Posaunenchor Vöhringen die dauernde Verpflichtung gegeben, Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

3. Der Posaunenchor hat die dauernde Verpflichtung, durch seine Musik das Evangelium weiterzuverbreiten. Seine Aufgabe ist es auch, die Bläser des Posaunenchores geistlich und musikalisch zu fördern.

4. Der Posaunenchor nimmt diese Aufgaben selbständig im Auftrag der Kirchengemeinde wahr.

5. Der Posaunenchor Vöhringen gehört dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Sulz und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg an. Darüber hinaus unterstützt der Posaunenchor nach seinen Möglichkeiten die sonstige Arbeit der Kirchengemeinde.“

- (2) Bei der Einrichtung der Kirchengemeindevereine ist in der Ortssatzung zumindest festzulegen:

1. Der Zweck der Vereine.
2. Die Bildung einer Mitgliederversammlung (beim Jugendwerk: der Mitarbeiterkreis) und eines Vorstands, ihre Zusammensetzung und ihr Zustandekommen.

Bei der Mitgliederversammlung und im Vorstand müssen entweder ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats und die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde Mitglied sein oder beratend an den Sitzungen teilnehmen können.

a) Für die Mitgliederversammlung kann auch die Zugehörigkeit von Personen vorgesehen werden, die nicht Mitglied der Kirchengemeinde sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mindestens

- über die wesentlichen Vorhaben des Kirchengemeindevereins,
- über den Sonderhaushaltsplan, wenn ein solcher gebildet wird (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsordnung),
- über die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen und
- über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung.

Für die Beschlüsse über den Sonderhaushaltsplan und die Entlastung muß die Genehmigung durch den Kirchengemeinderat vorbehalten werden.

b) Für den Vorstand muß festgelegt sein, daß er aus fünf bis neun Mitgliedern besteht, die zum Kirchengemeinderat wählbar sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgaben des Vorstandes sind mindestens:

- Vertretung des Kirchengemeindevereins in der Kirchengemeinde, vor allem gegenüber dem Kirchengemeinderat.
- Das Führen der Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ortssatzung und des Sonderhaushaltsplans.
- Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan, soweit dies in der Ortssatzung vorgesehen ist.

Die Regelung der Vertretung der Kirchengemeinde durch die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats nach § 24 Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.

3. Die Regelung über den Erwerb der Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverein und den Verlust der Mitgliedschaft. Die Teilhaberechte der Kirchengemeindeglieder sind zu berücksichtigen. Gegen eine Entscheidung über die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluß muß die Anrufung des Kirchengemeinderats möglich sein.

4. Regelungen zu beschließenden Ausschüssen des Kirchengemeindevereins und der Delegation der Aufgaben.

5. Die Regelung der Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat, insbesondere die gegenseitige Information.

6. Regelungen zur Beschlußfähigkeit und zum Verfahren der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

§ 4

Auswertung, Geltungsdauer, Inkrafttreten

Der Kirchengemeinderat Vöhringen stellt eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmt diese mit dem Oberkirchenrat ab. Wesentliche Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Verordnung ergehen, werden ihm mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre zum Stand der Erprobung zu berichten. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Rupp

Einberufung der 13. Landessynode

Verfügung des Landesbischofs
vom 27. November 2001 AZ 11.30 Nr. 568

Gemäß § 12 der Kirchenverfassung wird die neugewählte 13. Landessynode zu ihrer öffentlichen **Eröffnungssitzung** auf

Samstag, 23. Februar 2002

nach **Stuttgart** einberufen.

Um 9:00 Uhr findet in der Hospitalkirche ein gemeinsamer Gottesdienst statt. Um 10:00 Uhr versammeln sich die Synodalen im Großen Saal des Hospitalhofs zu der Konstituierenden Sitzung der 13. Legislaturperiode.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, der Eröffnung der Landessynode in den Gottesdiensten am Sonntag, 17. Februar 2002, fürbittend zu gedenken.

Zur Vorbereitung dieser ersten Zusammenkunft der Synode findet von **Freitag, 18. Januar 10:00 Uhr** bis zum Mittag am **Sonntag, 20. Januar 2002**, eine **Klausurtagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll** statt.

Dr. Gerhard Maier

Durchschnittliche Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 8. November 2001 AZ 62.00-1 zu Nr. 238

Die durchschnittlichen Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz (Abl. 57 S. 171) für die Befreiung vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen (vgl. § 2 Abs. 5 Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen) betragen im Schuljahr 2001 / 2002 je Wochenstunde und Monat 190,00 DM;
ab 1. Januar 2002: 97,00 Euro.

R u p p

Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. November 2001 AZ 11.05-1 Reutlingen
Krs.diak.verb. Nr. 16

Der Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart hat die Satzung des Evangelischen Verbandes für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen vom 16. Oktober 2001 am 20. November 2001 genehmigt. Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

R u p p

Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen

Satzung

Diakonie ist Lebens- und Wesenäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums.

Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, bilden die Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen, Reutlingen und Tübingen einen Diakonieverband.

Der Evangelische Kirchenbezirk Tübingen gehört dem Verband für seine Gemeinden im Landkreis Reutlingen und einzelnen nach der Satzung auch für den Kirchenbezirk Tübingen wahrgenommenen Aufgaben an.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen“ (Diakonieverband Reutlingen).

Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Evangelischer Kirchenbezirk Bad Urach,
2. Evangelischer Kirchenbezirk Münsingen,
3. Evangelischer Kirchenbezirk Reutlingen,
4. Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Er übernimmt die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der Kirchenbezirke im Verbandsgebiet.
2. Er nimmt die diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen, insbesondere die Trägerschaft für die Diakonischen Bezirksstellen und die Trägerschaft für die Psychologische Beratungsstelle in Reutlingen wahr.

Von der Aufgabenübertragung sind die Diakonie- und Sozialstationen ausgenommen.

Die Diakonischen Bezirksstellen der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen bleiben als Dienststellen des Verbandes erhalten. Sie nehmen mindestens die diakonischen Grunddienste im Bereich der jeweiligen Kirchenbezirke wahr.

3. Die Wahrnehmung der Dienste für den Kirchenbezirk Tübingen in den Gemeinden, die zum Landkreis Reutlingen gehören (Dörnach, Gniebel, Häslach, Pliezhausen, Rübgarten, Walddorf) und die der Verband auch sonst für den Landkreis anbietet:

- Suchtberatung
- Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (mit mindestens zwei Fachkräften)

- sowie ergänzend zu den Angeboten des Diakonischen Werkes Tübingen die Ehe-, Familien und Lebensberatung
- Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege.

Der Kirchenbezirk Tübingen ist nicht gehindert, in seinen Gemeinden im Landkreis Reutlingen weiterhin alle Dienste anzubieten. Er gilt insoweit vom Verband beauftragt.

Der Verband wird vom Kirchenbezirk Tübingen ermächtigt in den Kirchengemeinden die zum Landkreis Reutlingen gehören, die Dienste der Psychologischen Beratungsstelle anzubieten.

4. Die Wahrnehmung der Aufgaben der ambulanten Rehabilitation außer für das Verbandsgebiet auch für den gesamten Kirchenbezirk Tübingen. Er arbeitet hierzu mit der Suchtberatung des Diakonischen Werkes Tübingen zusammen.

5. Die Vertretung der diakonischen Interessen in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis Reutlingen und gegenüber staatlichen und anderen Stellen.

6. Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im übertragenen Aufgabenbereich.

7. Die Belegung und Weiterentwicklung der örtlichen diakonischen Dienste in den Gemeinden und in den Kirchenbezirken und die Pflege der Verbindung zu den selbstständigen diakonischen Einrichtungen im Verbandsgebiet.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

(2) Es wird ein beschließender Ausschuss – Kreisdiakonieausschuss – für den Verband eingerichtet. Die Verbandsorgane und der Kreisdiakonieausschuss werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe und der Kreisdiakonieausschuss ihre Funktion solange wahr, bis neue Organe und der neue Kreisdiakonieausschuss gebildet sind.

(3) Für die Arbeit der Verbandsorgane und des Kreisdiakonieausschusses gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung entsprechend.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

1. Drei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Münsingen.
Fünf Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Bad Urach.
Zehn Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Reutlingen.
Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Tübingen.
2. Die Dekaninnen oder Dekane der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen oder deren Stellvertreter.
3. Die Diakoniepfarrerinnen oder Diakoniepfarrer der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen.

Die Vertreterinnen und Vertreter nach Nr. 1 werden von den jeweiligen Bezirkssynoden gewählt. Für sie werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt.

Die Zahl der Theologinnen und Theologen unter den Vertreterinnen und Vertretern eines jeden Mitgliedsbezirkes, die ein Gemeindepfarramt versehen, einschließlich der Dekaninnen und Dekane, muss unter der Hälfte der Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter des Mitgliedsbezirkes bleiben.

(2) An der Verbandsversammlung nehmen beratend teil:

1. Die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht ohnehin der Verbandsversammlung angehören.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes.
3. Die Rechnerin oder der Rechner des Verbandes.

(3) Zur Verbandsversammlung werden die beteiligten kirchlichen Verwaltungsstellen eingeladen. Ihre Vertreterinnen oder Vertreter können beratend teilnehmen.

(4) Aufgaben der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen des Verbandes. Dies sind insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes (§ 6 Abs. 1 Verbandssatzung).
2. Die Wahl der Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses nach § 7 Abs. 1 Nr. 2.
3. Der Beschluss über den Haushaltsplan, die Feststellung des Rechnungsergebnisses, der Beschluss über die Höhe der Umlage sowie die Entlastung des Vorstandes und der Personen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.

4. Die Änderung der Satzung unter Beachtung von § 10.
5. Personelle und sachliche Grundsatzentscheidungen in den übertragenen Aufgabenbereichen.
6. Der Erlass einer Geschäftsordnung.
7. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes.
8. Die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Wahl der Rechnerin oder des Rechners.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem von der Verbandsversammlung gewählten ersten und zweiten Vorsitzenden.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes durch die Vorstandsmitglieder je einzeln.
2. Vorsitz im beschließenden Ausschuss, – Kreisdiakonieausschuss –.
3. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, sowie über die Rechnerin oder den Rechner.

§ 7 Beschließender Ausschuss – Kreisdiakonieausschuss –

(1) Dem Kreisdiakonieausschuss gehören an:

1. Der Vorstand.
2. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen, Reutlingen und Tübingen, die der Verbandsversammlung angehören.
3. Eine Dekanin oder ein Dekan der Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen oder Reutlingen, wenn nicht schon eine Dekanin oder ein Dekan nach Nr. 1 oder 2 dem Kreisdiakonieausschuss angehört.
4. Die Sprecherin oder der Sprecher der Diakoniepfarrerinnen und Diakoniepfarrer der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen und Reutlingen.
5. Die Rechnerin oder der Rechner des Verbandes.
6. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme.
7. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Tübingen mit beratender Stimme.

Für die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, die im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung eintreten.

Die Sprecherin oder der Sprecher der Diakoniepfarre-

rinnen und Diakoniepfarrer wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Zum Kreisdiakonieausschuss werden die beteiligten kirchlichen Verwaltungsstellen eingeladen. Ihre Vertreterinnen oder Vertreter können beratend teilnehmen.

(3) Der Vorstand hat den Vorsitz im Kreisdiakonieausschuss.

(4) Die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses sind:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
2. Die Beratung und Beschlussempfehlung über den Entwurf des Haushaltsplanes und zur Feststellung des Rechnungsergebnisses.
3. Die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit dies nicht in der durch die Verbandsversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes übertragen ist.
4. Die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

§ 8 Geschäftsführung und Rechnungsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes und hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes. Bei einer Zusammenarbeit nach dem Verbandsgesetz oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kann die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht durch eine andere kirchliche öffentlich rechtliche Körperschaft vorgesehen werden.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt in der Regel den Verband nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehält.

(3) Die Rechnerin oder der Rechner des Verbandes ist Beauftragte/r für den Haushalt nach Nr. 2 der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung und führt die Rechnung des Verbandes. Sie oder er steht unter der Fachaufsicht des Vorstandes.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trifft haushaltswirksame Entscheidungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Rechnerin oder dem Rechner. Sie oder er bezieht die Rechnerin oder den Rechner in Planungen mit ein, die für den Diakonieverband künftig haushaltswirksam werden. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Kreisdiakonieausschuss.

§ 9

Finanzierung

(1) Für die Finanzierung des Verbandes wird von den Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen eine Umlage als Prozentsatz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Im ersten Jahr beträgt der Prozentsatz für Bad Urach 6,59 %, für Münsingen 9,45 % und Reutlingen 8,29 %. Bei der Fortschreibung bleibt das Verhältnis der Prozentsätze zueinander gleich.

(2) Soweit ein Arbeitsbereich ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt ist oder nur in einem Teilbereich eines Mitglieds angeboten wird, tragen diese Mitglieder die Kosten der Arbeit in ihrem Bereich nach der bei ihnen betroffenen Gemeindegliederzahl.

(3) Vom Kirchenbezirk Tübingen wird für die Kosten der Suchtberatung eine Umlage nach Gemeindegliederzahlen nach Abzug der Zuschüsse und Kostensätze von dritter Seite erhoben.

Für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, sowie teilweise Wahrnehmung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung und Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber Dritten gewährt der Kirchenbezirk Tübingen eine Zuweisung im Jahr 2002 von 8.000 Euro. Dieser Betrag wird jährlich entsprechend der Veränderung des Zuweisungsbetrags nach den Verteilgrundsätzen an Tübingen angepasst.

Des weiteren leistet der Kirchenbezirk Tübingen, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, für die Aufgaben des Evangelischen Verbandes für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen in der Erziehungsberatung der Psychologischen Beratungsstelle Reutlingen und ggf. zur Anpassung der Strukturen zeitlich befristet in den Jahren 2002 bis 2007 jeweils jährlich einen Beitrag von 10.000 Euro an den Verband. Sollte während des genannten Zeitraums eine rechtliche Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung des Kirchenbezirks Tübingen an Einrichtungen für Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Tübingen die zum Landkreis Reutlingen gehören entstehen, so werden ab diesem Zeitpunkt die o.g. Zahlungen für die restlichen Jahre angerechnet.

(4) Bei den Kosten für die Aufgaben, die der Verband nach § 3 Nr. 4 auch für den gesamten Kirchenbezirk Tübingen wahrnimmt, beteiligt sich dieser mit der Hälfte der Kosten.

(5) Spätestens zum Haushaltsjahr 2007 wird überprüft, ob das bisherige Umlageverfahren beibehalten werden soll.

§ 10

Satzungsänderung, Kündigung und Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen außer der im Verbandsgesetz beschriebenen Mehrheiten der Zustimmung der Mitglieder nach § 2.

(2) Ein Austritt aus dem Verband ist nach Maßgabe der Regelungen des Diakoniegesetzes und des Kirchlichen Verbandsgesetzes möglich. Er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Diese kann nur erteilt werden, wenn die nach dem Diakoniegesetz und der Diakonischen Bezirksordnung vorgeschriebene Zusammenarbeit auf Landkreisebene gesichert bleibt und notwendige Übergangsfristen eingehalten werden.

(3) Die Aufgabenübertragung nach § 3 Nr. 4 kann vom Kirchenbezirk Tübingen, außer für das Gebiet des Landkreises Reutlingen, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Die Kündigung ist aber frühestens zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Verband die im Blick auf die Aufgabe eingegangenen Arbeitsverhältnisse beenden oder das Personal zumutbar anderweitig einsetzen kann, das im Blick auf die Aufgabe angestellt ist. Auch der Verband ist in der genannten Frist zur Kündigung berechtigt.

(4) Bei der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht oder für dessen Arbeitsbereich es sich angesammelt hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

(5) Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder für allgemeine verbandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt es anteilmäßig entsprechend der letzten allgemeinen Umlagezahlungen an diese.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Satzung des Diakonieverbandes tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Zum 1. Januar 2002 geht der Betrieb der Diakonischen Bezirksstellen Bad Urach, Münsingen und Reutlingen auf den Diakonieverband über, ebenso der Psychologischen Beratungsstelle des Kirchenbezirks Reutlingen. Der Verband tritt in alle Rechte und Pflichten der Kirchenbezirke aus dem Betrieb dieser Einrichtungen ein, insbesondere in die Arbeitsverträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die den genannten Diakonischen Bezirksstellen und der Psychologischen Beratungsstelle dienenden beweglichen Vermögensgegenstände übereignen die

Kirchenbezirke zu diesem Zeitpunkt. Ein Ausgleich erfolgt nicht. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verbleiben im Eigentum der jeweiligen Kirchenbezirke.

(3) Bis zur Anstellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers durch die Verbandsversammlung beauftragt der Kreisdiakonieausschuss eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einer Diakonischen Bezirksstelle der Kirchenbezirke Bad Urach, Münsingen oder Reutlingen mit der Führung der Geschäfte des Verbandes.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Reutlingen vom 1. Januar 1985 (Abl. 52 S. 4) und mit dem Kirchenbezirk Tübingen vom 1. Januar 1986 (Abl. 52 S. 47) aufgehoben.

(5) Der Verband tritt in die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirkes Reutlingen aus den kirchenrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Kirchenbezirken Balingen, Biberach und Reutlingen vom 19. Mai 1989 (Abl. 53 S. 680) und zwischen den Kirchenbezirken Balingen, Reutlingen und Sulz am Neckar vom 18. März 1986 (Abl. 52 S. 50) ein. Er tritt weiter in die Rechte und Pflichten der kirchenrechtlichen Vereinbarung des Kirchenbezirkes Münsingen mit den Kirchenbezirken Ulm und Blaubeuren (Abl. 52 S. 10) ein. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Verbandes im Kreisdiakonieausschuss im Alb-Donau-Kreis, im Kreisdiakonieausschuss Sigmaringen, im Kreisdiakonieausschuss Zollernalbkreis wählt der Kreisdiakonieausschuss.

(6) Der Diakonieverband tritt in die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirkes Reutlingen aus dem Vertrag mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Übernahme der Trägerschaft für die Psychologische Beratungsstelle in Reutlingen vom 20. Juni 1997 ein, insbesondere auch hinsichtlich der Regelungen der Fachaufsicht.

Reutlingen, 16. Oktober 2001

Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 2001

Erlass des Oberkirchenrats
vom 9. November 2001 AZ 52.14-2 Nr. 167

In der Advents- und Weihnachtszeit 2001 rufe ich die Kirchengemeinden wieder zu Opfer- und Spenden-

sammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf. Die Aktion wird in diesem Jahr zum 43. Mal durchgeführt. Die Gottesdienstopfer am Christfest, 25. Dezember 2001, sind nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche dafür bestimmt. Der Oberkirchenrat empfiehlt, auch die Gottesdienstopfer am Heiligen Abend hierfür zu verwenden. Andere Zweckbestimmungen sind in seitherigem Umfang zugelassen.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Kirchenjahr für die 42. Aktion BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. Diese Sammlung hat in unserer württembergischen Landeskirche mit 17,9 Millionen DM wiederum einen erfreulich hohen Betrag erbracht. An Not und ungerechten Strukturen leidende Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika ist über die verschiedensten Projekte Hilfe zur Selbsthilfe vermittelt worden.

Auch die von der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Freikirchen gemeinsam getragene 43. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Leitwort:

„Auf eigenen Füßen“

Auf eigenen Füßen stehen ... die Projektpartner von BROT FÜR DIE WELT weltweit. Sie wissen, was nötig ist, um Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern, Ernährungssicherheit dauerhaft zu garantieren. Sie sind bereit, mit der betroffenen Bevölkerung gemeinsam in Selbsthilfe anzupacken. Dabei unterstützen und begleiten wir sie. Auch brauchen sie überall Menschen, die sich für gerechtere Weltwirtschaftsstrukturen einsetzen. Zusätzlich zu ungünstigen klimatischen, politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen im eigenen Land sollen ihnen nicht auch noch – etwa durch die Überschuldung ihres Staates – Lasten auferlegt werden, die jede eigene Anstrengung zunichte machen.

Auf eigene Füße kommen ... Menschen nicht aus eigener Kraft: Familie, Kindergarten, Schule, Lehre oder Hochschule – viele helfen mit, damit der Weg in die wirtschaftliche Selbständigkeit gut gelingt. Ausbildung ist oft nicht erschwinglich für arme Familien im Süden. Mädchen haben vielfach die schlechtesten Aussichten auf Bildung. Doch für Mädchen wie für Jungen ist eine abgeschlossene Ausbildung der Schlüssel des Erfolgs bei der Suche nach Arbeit oder für die berufliche Selbständigkeit! Nur wer lesen und schreiben kann, ist auch in der Lage, für seine Rechte am Arbeitsplatz einzutreten. Wir wollen darum in unseren Projekten für Jugendliche und junge Erwachsene und besonders auch für junge Frauen Ausbildung und Qualifizierung groß schreiben!

Auf eigene Füße stellen ... können sich mit Ihrer und unserer Hilfe unzählbar viele Menschen. Dazu braucht es im Einzelfall oft nicht viele finanzielle Mittel, ge-

messen an den bei uns üblichen Ausbildungskosten. Doch auch geringe Geldbeträge sind für arbeits-, land- und rechtlose Menschen im Süden oft zu viel. Ein Beispiel: Mit einem Kredit, mit dem hier der Kauf eines Fernsehers finanziert würde, könnte ein Handwerker in Afrika einen Betrieb eröffnen oder eine Bauernfamilie in Lateinamerika Vieh, Saatgut, Setzlinge erstehen. Wer seinen Lebensunterhalt selbst verdient, kann seine eigene Familie ernähren und beim Aufbau seines Landes mitwirken. Wer über ein eigenes Einkommen verfügt, kann ein besseres Selbstwertgefühl entwickeln. Wer von fremder Hilfe oder wirtschaftlicher Abhängigkeit frei ist, kann in Würde leben. An solchen Chancen mangelt es weltweit besonders den Frauen. Wer sich mit anderen zusammenschließt, kann seine Rechte nachdrücklich einfordern und sich gegen Hungerlöhne, ungesunde Arbeitsbedingungen und Versklavung – z. B. in Steinbrüchen in Indien – erfolgreich zur Wehr setzen. Auch Selbstorganisation kostet Geld, das den Armen fehlt.

Auf eigenen Füßen wandeln ... auf dem Weg des Friedens und der Gerechtigkeit, ist Gottes Ziel mit uns. Er setzt uns in Bewegung und fängt uns auf, wenn wir straucheln. Er stellt uns wieder auf die Füße, wenn wir nicht weiter können. Das Ziel einer gerechteren Zukunft teilen wir mit allen Menschen. Wir können den Weg dorthin nur gemeinsam gehen. Dann wandert die Hoffnung mit.

Wir bitten Sie deshalb, BROT FÜR DIE WELT auch bei der 43. Aktion zu unterstützen, damit die Partner in Übersee Erfolg haben bei ihrem Bemühen, „auf eigenen Füßen“ zu stehen.

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

[REDACTED]

[REDACTED]

- Das Oberschulamt Stuttgart hat [REDACTED] mit Wirkung vom 7. September 2001, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.
- Das Oberschulamt Tübingen hat [REDACTED] mit Wirkung vom 12. September 2001, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Studienrat ernannt.
- Das Oberschulamt Tübingen hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Oktober 2001, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 2000

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 2001

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 2001

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Februar 2002

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2001

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2001

[REDACTED]

mit Ablauf des 31. Oktober 2001

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 2001

[REDACTED]

mit Ablauf des 31. Dezember 2001

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Entscheidungen – Leitsätze des Landeskirchenausschusses in Beschwerdesachen

Veröffentlichung im Anschluss an Abl. 54 S. 190,
486 und Abl. 58 S. 296

10) Versetzung in den Wartestand

(§§ 54 und 57 Württembergisches Pfarrergesetz)

Bei der Versetzung eines Pfarrers in den Wartestand wegen erfolgloser Aufforderung zur Bewerbung (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz)

handelt der Oberkirchenrat ermessensfehlerfrei, wenn er

a) auf die Entwicklung seit der Aufforderung an den Pfarrer abstellt, sich zu bewerben,

b) nicht berücksichtigt, ob der Pfarrer die Situation ungedeihlichen Zusammenwirkens verschuldet hat, die für die Aufforderung zur Bewerbung ursächlich war,

c) maßgeblich auf die Unmöglichkeit eines weiteren gedeihlichen Zusammenwirkens mit dem Kirchengemeinderat und nicht auf die positive Resonanz des Pfarrers in (anderen) Teilen der Gemeinde abstellt.

(Landeskirchenausschuss der Evang. Landeskirche in Württemberg, Beschluss vom 5. November 1999 – LKA/B-5/1999 -, rechtskräftig)

11) Wartestand, Aufforderung zur Bewerbung, Verhältnismäßigkeit

(§§ 54 und 57 Württembergisches Pfarrergesetz)

(1) Die Aufforderung an einen Pfarrer, sich binnen angemessener Frist um andere Stellen zu bewerben, ist ein kirchlicher Verwaltungsakt (Aufforderung zur Bewerbung, § 54 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz).

(2) Für die Aufforderung zur Bewerbung steht dem Oberkirchenrat ein weites Ermessen zu. Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sind geringer als bei der Versetzung in den Wartestand, da die Aufforderung zur Bewerbung den dienstrechtlichen Status des Pfarrers nicht berührt und deshalb weniger in die Rechte des Pfarrers eingreift als die Versetzung in den Wartestand gegen den Willen des betroffenen Pfarrers (§ 57 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz).

(Landeskirchenausschuss der Evang. Landeskirche in Württemberg, Beschluss vom 27. Juli 2001 – LKA/B-8/2000 -, rechtskräftig)

12) Kreisgrenzen, Kirchenbezirksgrenzen, Grenzänderung, Gesetzesvorbehalt, Organisationsermessen

(§§ 6 und 7 Landkreisordnung für Baden-Württemberg, § 2 Kirchenbezirksordnung der Evang. Landeskirche in Württemberg)

(1) Die Umgliederung einer Kirchengemeinde zu einem anderen Kirchenbezirk steht im Ermessen des Oberkirchenrates. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Oberkirchenrat sich bei der Ermessensausübung an den Maßstäben von §§ 6 und 7 LKrO Baden-Württemberg (Umgliederung einer Gemeinde zu einem anderen Landkreis) orientiert.

(2) Im Evangelischen Kirchenrecht gibt es keinen Gesetzesvorbehalt für die Umgliederung einer Kirchen-

gemeinde zu einem anderen Kirchenbezirk. Dies gilt auch im Hinblick auf die finanziellen Folgen für den Kirchenbezirk.

(Landeskirchenausschuss der Evang. Landeskirche in Württemberg, Beschluss vom 27. Juli 2001 – LKA/B-6/2001 –, rechtskräftig)

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)